



Datum: 19.12.2018 Nr.: 66

Inhaltsverzeichnis

Seite

Zentrale Einrichtungen:

Errichtung des „Netzwerks Lehrkräftefortbildung“ (NLF) der Georg-August-Universität Göttingen als Einrichtung für besondere Aufgaben	1586
Ordnung für das „Netzwerk Lehrkräftefortbildung“ (NLF) der Georg-August-Universität Göttingen	1586

Herausgegeben von der Präsidentin der Georg-August-Universität Göttingen

Zentrale Einrichtungen:

Das Präsidium hat am 13.12.2018 nach Stellungnahme des Senats vom 12.12.2018 die Errichtung des „Netzwerks Lehrkräftefortbildung“ (NLF) der Georg-August-Universität Göttingen als Einrichtung für besondere Aufgaben beschlossen (§ 37 Abs. 1 Satz 3 NHG in Verbindung mit § 27 Abs. 4 Satz 1 GO; § 41 Abs. 2 Satz 2 NHG in Verbindung mit § 27 Abs. 4 Satz 1 GO).

Die Benehmensherstellung mit dem Personalrat zur Errichtung ist am 19.12.2018 erfolgt (§ 75 Abs. 1 Nr. 4 NPersVG).

Die Errichtung tritt nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen am 01.01.2019 in Kraft.

Zentrale Einrichtungen:

Das Präsidium und der Senat haben am 13.12.2018 bzw. am 12.12.2018 die Ordnung für das „Netzwerk Lehrkräftefortbildung“ (NLF) der Georg-August-Universität Göttingen beschlossen (§ 37 Abs. 1 Satz 3 NHG in Verbindung mit § 27 Abs. 4 Satz 2 GO; § 41 Abs. 1 Satz 1 NHG in Verbindung mit § 27 Abs. 4 Satz 2 GO).

**Ordnung für das „Netzwerk Lehrkräftefortbildung“ (NLF)
der Georg-August-Universität Göttingen**

§ 1 Definition; Aufgaben

- (1) Das Netzwerk Lehrkräftefortbildung (nachfolgend NLF) ist eine zentrale „Einrichtung für besondere Aufgaben“.
- (2) ¹Das NLF ist für die Entwicklung, Organisation, Durchführung und Evaluation schulformbezogener und schulformübergreifender regionaler Fortbildungsangebote für öffentliche Schulen in den Landkreisen Göttingen und Northeim verantwortlich. ²Es kann im Rahmen der eigenen Schwerpunktsetzung auch über diese Region hinaus Veranstaltungen anbieten. ³Das NLF bietet entgeltpflichtige regionale Fortbildungsveranstaltungen sowie vom Land Niedersachsen zentral finanzierte Fortbildungsveranstaltungen mit bildungspolitischer Priorität an.

- (3) ¹Sein Angebot richtet sich an Lehrkräfte der öffentlichen Schulen und die zum Dienst an Ersatzschulen nach §§ 152 und 155 NSchG beurlaubten Lehrkräfte, das sonstige pädagogische Personal der öffentlichen Schulen sowie an die Ausbilderinnen und Ausbilder der Studienseminare. ²Das Fortbildungsangebot kann darüber hinaus auch von den übrigen Lehrkräften der Schulen in freier Trägerschaft genutzt werden.
- (4) ¹Die Fortbildungsangebote des NLF sollen öffentliche Schulen in ihrem organisatorischen und pädagogischen Entwicklungsprozess unterstützen und das Qualifizierungsangebot für deren Lehrkräfte und deren pädagogisches Personal sowohl anwendungsorientiert als auch berufsbiografisch erweitern. ²Das NLF nutzt für seine Angebote und Veranstaltungen in besonderem Umfang aktuelle Ergebnisse und Ansätze der pädagogischen, fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Forschung und Lehre sowie der Weiterbildung. ³Die angebotenen Fortbildungen müssen im Einklang mit dem Bildungsauftrag gemäß § 2 NSchG stehen. ⁴Das NLF ist eine wissenschaftlich orientierte Einrichtung zur Unterstützung von Schulen und Lehrkräften bei der Entwicklung der Qualität von Schule und Unterricht. ⁵Als Kompetenzzentrum ist es für die öffentlichen Schulen und die Studienseminare in der Region ein wichtiger Partner für Schulentwicklung und Qualifizierung. ⁶Auf deren Anfrage hin berät das NLF über gewünschte Fortbildungen. Ziel ist es, die Fachlichkeit in allen schulisch relevanten Bereichen zu stärken und einen kontinuierlichen Theorie-Praxis-Transfer zu gewährleisten. ⁷Dafür kooperiert es inneruniversitär mit der Zentralen Einrichtung für Lehrerbildung (ZELB) und dem Zentrum für empirische Unterrichts- und Schulforschung (ZeUS) beziehungsweise der entsprechenden Nachfolgeeinrichtung sowie dem Institut für Erziehungswissenschaft (IfE), der Abteilung Pädagogische Psychologie, den Fachwissenschaften und den Fachdidaktiken der Unterrichtsfächer.
- (5) ¹Das NLF unterstützt die niedersächsischen Kompetenzzentren für Lehrkräftefortbildung, indem es regelmäßig neue wissenschaftliche Entwicklungen vorstellt, die zur Verbesserung der Fortbildungsangebote dienen, insbesondere zu pädagogischen, fachwissenschaftlichen, fachdidaktischen und lernpsychologischen Themen. ²Es bietet in Abstimmung mit dem Niedersächsisches Landesinstitut für schulische Qualitätsentwicklung (NLQ) darüber hinaus Fortbildungsangebote für Referentinnen und Referenten des NLF und der anderen Kompetenzzentren an.

§ 2 Organe, Organisation

- (1) ¹Organe des NLF sind die wissenschaftliche Leitung, die oder der Fortbildungsbeauftragte, der universitätsinterne Beirat (UB) und der externe Beirat (EB). ²Zwischen UB und EB sollen regelmäßige Abstimmungen erfolgen.

- (2) Die Bestimmungen der Geschäftsordnung für die Verwaltung der Georg-August-Universität Göttingen/Georg-August-Universität Göttingen Stiftung Öffentlichen Rechts (ohne Universitätsmedizin) in der jeweils geltenden Fassung gelten für das NLF entsprechend.

§ 3 Wissenschaftliche Leitung

- (1) ¹Die Verantwortung für die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben des NLF obliegt der wissenschaftlichen Leitung. ²Sie und wenigstens eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter werden durch das Präsidium bestellt. ³Wird mehr als eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter benannt, muss die Bestellung die Reihenfolge der Stellvertretung beinhalten.
- (2) ¹Die wissenschaftliche Leitung ist für alle Angelegenheiten zuständig, soweit diese nicht durch diese Ordnung einem anderen Organ zugeordnet werden. ²Sie ist zentrale Ansprechpartnerin für alle Belange der inhaltlichen, konzeptionellen und personellen Angelegenheiten des NLF. ³Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere:
- a) die Erfüllung der in § 1 beschriebenen Aufgaben und deren konzeptionelle Weiterentwicklung;
 - b) Administration und Koordination der Aufgaben und Tätigkeiten des NLF;
 - c) die sachgerechte und rechtlich korrekte Mittelbewirtschaftung und die Erstellung eines Arbeits- sowie eines Kosten- und Finanzierungsplans, soweit dies aus Gründen des wirtschaftlichen Einsatzes der zur Verfügung stehenden personellen, sächlichen und finanziellen Mittel geboten ist;
 - d) die Personalplanung und -auswahl, Mitarbeiterführung und Steuerung der Arbeitsprozesse;
 - e) die Vertretung des NLF innerhalb und außerhalb der Universität;
 - f) die Qualitätssicherung der vom NLF angebotenen Fortbildungsveranstaltungen;
 - h) die Öffentlichkeitsarbeit.
- ⁴Entscheidungen von grundsätzlicher Bedeutung trifft die wissenschaftliche Leitung im Einvernehmen mit dem UB; dies umfasst insbesondere
- a) Konzepte zur Weiterentwicklung des NLF,
 - b) die Qualitätssicherung der vom NLF angebotenen Fortbildungsveranstaltungen sowie
 - c) die Personalplanung und -auswahl.
- ⁵Kommt eine einvernehmliche Entscheidung nach Satz 4 nicht zustande, entscheidet die Präsidentin oder der Präsident.
- (3) Die wissenschaftliche Leitung des NLF ist Vorgesetzte der Beschäftigten des NLF.

§ 4 Fortbildungsbeauftragte oder Fortbildungsbeauftragter

¹Die Arbeit der oder des Fortbildungsbeauftragten beinhaltet die Planung, Erstellung, Organisation, Evaluation und Koordination von Fortbildungskonzepten und -veranstaltungen.

²Dazu zählen im Einzelnen:

- Erstellung, Evaluation und Weiterentwicklung eines bedarfsorientierten, regionalen Fortbildungsprogrammes unter Berücksichtigung vereinbarter Qualitätsstandards;
- Kalkulation der Fortbildungsangebote;
- Administrative Verantwortung für die monatliche und jährliche Rechnungslegung;
- Einwerbung von Referentinnen oder Referenten und Aufbau eines Referentenpools;
- Konzeption und Organisation von Fachtagungen und Vorhaben;
- Beratung von Schulen in den zuständigen Bereichen bei Fortbildungsangeboten;
- Kooperation mit universitären Partnern wie z.B. Fakultätsrat, Zentrale Einrichtung für Lehrerbildung (ZELB) beziehungsweise die entsprechende Nachfolgeeinrichtung, Forschungsprojekten;
- Kooperation mit außeruniversitären Partnern wie z. B. Niedersächsischer Landesschulbehörde, NLQ, Kultusministerium (MK) und außerschulischen Lernorten;
- Teilnahme an Dienstbesprechungen;
- Teilnahme an Fort- und Weiterbildungen;
- Organisation der Geschäftsstelle des NLF und der Öffentlichkeitsarbeit des NLF;
- Erstellung der Rechenschaftsberichte;
- Berichterstattung an die Leitungen;
- Zusammenarbeit und Anleitung mit beziehungsweise von Lehrkräften mit Anrechnungsstunden, Verwaltungskräften und studentischen Hilfskräften.

§ 5 Universitätsinterner Beirat (UB)

(1) Zur Beratung der Hochschulleitung und der wissenschaftlichen Leitung bestellt die Präsidentin oder der Präsident den universitätsinternen Beirat (UB) auf der Grundlage eines Vorschlags der wissenschaftlichen Leitung.

(2) ¹Der UB hat bis zu sieben Mitglieder, die aufgrund ihrer Fachkompetenz und Arbeitsschwerpunkte in der Lage sind, das NLF bei der Erfüllung ihrer Aufgaben beratend zu unterstützen und gegebenenfalls an der Aufgabenerfüllung durch Fortbildungsangebote mitzuwirken, darunter

- a) je ein Mitglied, das auf Empfehlung der Zentralen Einrichtung für Lehrerbildung (ZELB) beziehungsweise des Zentrums für empirische Unterrichts- und Schulforschung (ZeUS) beziehungsweise der entsprechenden Nachfolgeeinrichtung gemäß Absatz 1 bestellt wird,
- b) je ein Mitglied, das auf Vorschlag des Instituts für Erziehungswissenschaften und der Abteilung Pädagogische Psychologie gemäß Absatz 1 bestellt wird,
- c) je ein Mitglied, das die Interessen der Professuren der geisteswissenschaftlichen Fachdidaktiken beziehungsweise der Professuren der mathematisch-naturwissenschaftlichen Fachdidaktiken vertritt.
- d) ein Mitglied, das auf Vorschlag der Universitären Schülerlabore gemäß Absatz 1 bestellt wird,

²Der UB dient insbesondere der Vernetzung und Abstimmung des NLF mit den Didaktiken, den Bildungs- und Fachwissenschaften sowie den für die Arbeit des NLF relevanten wissenschaftlichen Einrichtungen. ³Zu Mitgliedern können Mitglieder oder Angehörige der Georg-August-Universität bestellt werden.

- (4) ¹Der UB wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie deren oder dessen Stellvertretung. ²In dringenden Fällen, in denen eine Entscheidung des UB nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann, trifft die oder der Vorsitzende die erforderlichen Entscheidungen selbst; der UB ist unverzüglich wenigstens in Textform zu informieren.
- (5) ¹Der UB berät die wissenschaftliche Leitung und die Fortbildungsbeauftragte oder den Fortbildungsbeauftragten insbesondere bei der Programmentwicklung, Standardsicherung und Evaluation der Fortbildungsveranstaltungen. ²Er trifft Entscheidungen nach § 3 Abs. 2 Satz 4 im Einvernehmen mit der wissenschaftlichen Leitung.
- (6) Der UB wird von der wissenschaftlichen Leitung regelmäßig, mindestens zweimal im Jahr, einberufen.
- (7) ¹Die Amtszeit beträgt zwei Jahre; Wiederbestellung ist möglich. ²Eine Ersatzbestellung im Falle des vorzeitigen Ausscheidens eines Mitglieds erfolgt für den Rest der verbleibenden Amtszeit. ³Bei der Bestellung der Mitglieder des UB soll mindestens die Hälfte der für die nächste Amtszeit zu bestellenden Mitglieder bereits eine Amtszeit als Mitglied des UB abgelegt haben.

§ 6 Externer Beirat (EB)

- (1) Zur Beratung der Hochschulleitung und der wissenschaftlichen Leitung in Angelegenheiten des NLF wird von der Präsidentin oder dem Präsidenten der Georg-August-Universität ein externer Beirat (EB) auf der Grundlage eines einvernehmlichen

- Vorschlags der wissenschaftlichen Leitung und des UB bestellt.
- (2) ¹Die Amtszeit beträgt zwei Jahre; Wiederbestellung ist möglich. ²Eine Ersatzbestellung im Falle des vorzeitigen Ausscheidens eines Mitglieds erfolgt für den Rest der verbleibenden Amtszeit. ³Bei der Bestellung der Mitglieder des EB soll mindestens die Hälfte der für die nächste Amtszeit zu bestellenden Mitglieder bereits eine Amtszeit als Mitglied des EB abgelegt haben.
 - (3) ¹Der EB hat bis zu 5 Mitglieder, darunter möglichst mindestens 50% Frauen, die aufgrund ihrer Fachkompetenz und Arbeitsschwerpunkte in der Lage sind, die Entwicklung NLF zu beurteilen und zur Qualitätssicherung beizutragen. ²Die Mitglieder des EB dürfen keine Mitglieder der Georg-August-Universität sein.
 - (4) Der EB wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie deren oder dessen Stellvertretung.
 - (5) Der EB hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Beratung und Unterstützung des NLF hinsichtlich ihrer Arbeit und Wirkung;
 - b) regelmäßige Stellungnahme zur Arbeit des NLF und der wissenschaftlichen Leitung auf der Grundlage des Rechenschaftsberichts und der Beiratssitzung.
 - (6) ¹Der EB evaluiert die Arbeit NLF in Abständen von längstens fünf Jahren. ²Das Ergebnis der Evaluation ist durch das Präsidium der wissenschaftlichen Leitung und dem Senat bekannt zu gegeben. ³Die Evaluation umfasst insbesondere eine Beurteilung der Ergebnisse und Leistungen des NLF sowie eine Stellungnahme zur künftigen Programmgestaltung und zu den geplanten Schwerpunktsetzungen.
 - (7) ¹Der EB wird von der oder dem Vorsitzenden in Abstimmung mit der wissenschaftlichen Leitung in der Regel im ersten Quartal jedes Jahres einberufen (Haupt-Beiratssitzung), darüber hinaus zusätzlich, wenn dies von wenigstens zwei stimmberechtigten Mitgliedern des EB, dem Präsidium oder der wissenschaftlichen Leitung beantragt wird. ²Der EB tagt nichtöffentlich. ³An den Sitzungen können die Mitglieder des UB, die wissenschaftliche Leitung sowie die oder der Fortbildungsbeauftragte mit beratender Stimme teilnehmen; dies gilt nicht für die abschließende Beratung und den Beschluss von Stellungnahmen und Empfehlungen des EB.
 - (8) ¹Die oder der Vorsitzende ist in Abstimmung mit der wissenschaftlichen Leitung und der oder dem Fortbildungsbeauftragten zuständig für die Vorbereitung und Durchführung der Sitzung. ²Sie oder er leitet die Beiratssitzung und übermittelt die Stellungnahme des EB an das Präsidium und die wissenschaftliche Leitung. ³Der EB kann sich eine Geschäftsordnung geben und tagt mindestens einmal jährlich.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen am 01.01.2019 in Kraft.